



# Vereinsatzung

## „Freibadfreunde Eltville e.V.“

Die Personen in dieser Satzung werden als Menschen angesehen; es wird daher auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Schreibweise verzichtet.

### **Präambel**

Mit der Gründung des Vereins dokumentieren seine Mitglieder ihr Interesse am Fortbestand und an der Entwicklung des Freibads Eltville. Ihr Engagement soll dazu beitragen, die Erhaltung des Freibads zu sichern und seine Attraktivität zu erhöhen.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Freibadfreunde Eltville e.V.“ Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Eltville am Rhein.

(2) Ein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt ab dem Gründungsdatum und endet im Folgejahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sports durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Stadt Eltville, indem Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Möglichkeit der Pflege des Schwimmsports zur körperlichen Ertüchtigung und Gesundheitsfürsorge geboten wird.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Vereinszweck wird erfüllt durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. In diesem Zusammenhang ist der Verein ein Verein i. S. v. § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports im Freibad Eltville verwendet.

(4) Daneben kann der Verein den vorgenannten Zweck auch selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch die Aktivitäten der Mitglieder. Diese Aktivitäten erstrecken sich einerseits auf die Ausführung der verschiedensten handwerklichen Tätigkeiten zur Bestandserhaltung und Verschönerung des Freibades und andererseits auf die Erlangung von Geldmitteln durch Spenden, Veranstaltungen und Sponsoring etc.. Der Verein führt keine Tätigkeiten oder Aktivitäten durch, die die Arbeitsplätze der festangestellten Schwimmbadmitarbeiter gefährden.

(5) Wir wollen darüber hinaus mit verschiedenen Maßnahmen das Freibad erhalten, seine Attraktivität erhöhen und das Bad generell mehr ins Blickfeld der Öffentlichkeit rücken.

(6) Der Förderverein möchte sportlichen Schwimmern neben Hobbyschwimmern die Ausübung ihres Sports ermöglichen.

(7) Die gute Lage des Freibads bietet sich an, um das Freibad mit Veranstaltungen auch zum Ort der Begegnung zu machen.

(8) Laufende verstärkte Pflege soll das Erscheinungsbild verbessern.

(9) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins insgesamt an die Stadt Eltville. Diese hat die Zuwendung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(10) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 2 gegebenen Rahmens erfolgen.

(11) Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral.

### **§ 3 Mittel**

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, davon ausgenommen ist die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Mittel des Vereins sind:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Schenkungen, Zuwendungen
- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen

### **§ 4 Beiträge**

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragshöhe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1.11. eines jeden Jahres eingezogen.

(2) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, den Jahresbeitrag unmittelbar im Voraus zu leisten. Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.

(3) Beiträge für außerordentliche Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem außerordentlichen Mitglied schriftlich festgelegt.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Zur Aufnahme eines Jugendmitgliedes ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Außerordentliche Mitglieder wie Gemeinden, Städte, Firmen, Vereine oder Schulen können dem Verein beitreten. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod der natürlichen oder dem Erlöschen der juristischen Person,
- mit dem Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist und der spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären ist,
- mit dem Ausschluss.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise dessen Interessen verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch die Mehrheit des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung hat das Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

(5) Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Diese Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Anordnungen des Vereins sind für Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) An der Willensbildung im Verein kann jedes Mitglied gemäß den Bestimmungen der Mitgliederversammlung teilnehmen. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Je zwei von Ihnen sind zusammen vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Über die Konten des Vereins kann nur der Vorsitzende oder der Schriftführer mit dem Schatzmeister gemeinsam verfügen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

(6) Die Wiederwahl ist zulässig. Vorschläge für die Wahl kommen aus den Reihen der Mitglieder

(7) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

(8) Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen. Sie ist zu protokollieren. Soll ein nicht anwesendes Mitglied in den Vorstand gewählt werden, muss eine schriftliche Absichtserklärung über die Kandidatur vorliegen.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berichtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(10) Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das der Vorstand in seiner nächsten Sitzung genehmigt. Einwände gegen das Protokoll müssen aufgenommen werden. Die Protokolle der Vorstandssitzungen stehen allen Vereinsmitgliedern zur Einsicht offen.

(11) Der Schatzmeister hat die Aufgabe, alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu dokumentieren und den Jahresbericht zu erstellen. Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist durch ein Kassenprüfer festzustellen.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Einwände gegen das Protokoll müssen aufgenommen werden.

(9) Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Vorstand kann darüber hinaus ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung über die Finanzierung von laufenden oder dringlichen Projekten wie z.B. Renovierungen oder preisgünstige Anschaffungen entscheiden. Diese Ausgaben dürfen 1000 Euro im Jahr nicht überschreiten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils im zweiten Quartal statt.

(2) Die Mitglieder werden dazu vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung**

### (1) Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen,
- genehmigt den Bericht des Schatzmeisters über die Jahresabrechnung und entlastet den Vorstand,
- entscheidet über eingebrachte Anträge,
- genehmigt Satzungsänderungen,
- wählt einen Kassenprüfer,
- ernennt Ehrenmitglieder.

(2) Eine „außerordentliche“ Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es im Interesse des Vereins liegt oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder durch unterzeichneten Antrag schriftlich verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Schriftführer, geleitet.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Jede Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung zur Einladung der Mitglieder stehen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich bei dem Vorsitzenden gestellt werden. Der Antrag muss mindestens einen Monat vor der entsprechenden Sitzung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorsitzende innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Eltville am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 9.9.2012 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Die Satzung tritt am 9.9.2012 in Kraft.

Eltville am Rhein, den 9. September 2012

Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern

1. Anke Maria Lutum

2. Andrea Schlachter

3. Regina Prinz

4. Dr. Marco Hoyer

5. Alexander Strauch

6. Laura Enders

7. Peter Porst

8. Franz Schwarz